

Die Kirchenbehörden der konfordinirenden Stände verpflichten sich ferner, wichtigere Zensurfälle, wie namentlich Ausschluß vom Kirchendienst oder andauernde Suspension, sich gegenseitig mitzutheilen, und es ist jeder Kanton berechtigt, die in einem andern Kanton verhängte Ausschließung vom Kirchendienst auch für sein Gebiet in gleicher Weise in Anwendung zu bringen.

9. Diejenigen Geistlichen, welche vor der Aufstellung einer gemeinsamen Prüfungsbehörde in einem der konfordinirenden Kantone geprüft und ordinirt worden sind, können in den andern Konfordskantonen von der zuständigen kantonalen Behörde entweder auf ein vor ihr abzulegendes Kolloquium oder auf genügend erachtete Zeugnisse hin für eine geistliche Stelle in ihrem Kanton wahlfähig erklärt werden. Solchen Geistlichen, welche von außerhalb des Konfordsgebiets herkommen und in einem der konfordinirenden Kantone zum Kirchendienst zugelassen werden, kommt damit eine Wahlfähigkeit in dem übrigen Konfordsgebiete nicht zu.

10. Vorstehendes Konfordat tritt in Kraft, sobald wenigstens fünf Kantone demselben beigetreten sind. Jedem konfordinirenden Kantone ist, jedoch erst nach dreijährigem Bestande des Konfordates, auf einjährige Kündigung hin der Rücktritt gestattet.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat das Konfordat nach Beitritt von 5 Kantonen unterm 19. Februar 1862 als in Kraft erwachsen erklärt, und es hat darauf der Bundesrath, in Berücksichtigung, daß das genannte Konfordat nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthält, dasselbe in die eidg. offizielle Gesetzesammlung aufgenommen.

Dasselbe besteht z. Z. zwischen den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Baselsstadt u. Land, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau u. Thurgau.

### 58. Reglement betr. Aufnahme bereits ordinirter nichtzürcherischer Geistlicher in das zürcherische Ministerium, vom 2. Juni 1836, IV. 414.

Das Gesetz, in dessen Ausführung dieses Reglement erlassen worden, ist zwar aufgehoben. Da aber solche Aufnahmen nach §§ 112 u. 113 Kirch.-Ges. noch vorkommen, so hat wohl dieses nirgends aufgehobene Reglement noch Bedeutung.

1. Wenn ein bereits ordinirter nichtzürcherischer Geistlicher in das zürcherische Ministerium aufgenommen zu werden wünscht, so hat er sich dafür schriftlich beim Kirchenrath zu melden und

dieser seiner Meldung nach Art. 3 des Gesetzes betreffend Aufnahme von Nichtkantonsbürgern in das zürcherische Ministerium (siehe oben) als Ausweisungstitel beizulegen: a) das Ordinationszeugniß; b) einen Bericht über seine Studien und wissenschaftlichen Leistungen, soweit es möglich ist, durch Attestate beglaubigt; c) falls er schon ein geistliches Amt bekleidet hat, ein Zeugniß der betreffenden Oberbehörde über seine Amtsverrichtungen; d) ein Sittenzeugniß von seiner geistlichen Oberbehörde.

2. Diese Ausweisungstitel werden ungefäulmt bei den Mitgliedern des Kirchenrathes in Zirkulation gesetzt und hierauf der Prüfungskommission zur Begutachtung und Hinterbringung eines Antrages in die Hände gelegt.

3. Fällt der Entscheid über die Ausweisungstitel zu Gunsten des Petenten aus, so wird die Prüfungskommission ein Kolloquium mit ihm halten, welches sich in der Regel über Exegese des A. und N. Testamentes, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und die Pastoralwissenschaften verbreiten soll.

Zusatz vom 4. März 1837. V. 157.

a) In allen Fällen, wo nach § 3 mit einem Geistlichen, der in das zürcherische Ministerium aufgenommen zu werden verlangt, ein Kolloquium zu halten ist, steht dem Kirchenrathe das Recht zu, die theologische Fakultät an der hiesigen Hochschule zur Theilnahme einzuladen. Zu dem Ende bezeichnet er diejenigen Fächer, für welche er eine Mitwirkung der Fakultät wünscht, und letztere hat dann zu diesem Behufe aus ihrer Mitte eines oder mehrere Mitglieder abzuordnen. Diese nehmen an den weitem Beratungen der Prüfungskommission mit beratender und entscheidender Stimme Theil.

b. Jeder Examinande hat im voraus an das Aktuariat des Kirchenrathes eine Gebühr von 32 Fr. (a. W.) zu entrichten, wovon der vierte Theil dem erwähnten Aktariate zufällt, das übrige hingegen unter die Examinatoren zu gleichen Theilen vertheilt wird.

4. Nach Abnahme des Kolloquiums hat derselbe über einen von dem Präsidium des Kirchenrathes vorgeschriebenen Text in einer

von letzterer Behörde zu bezeichnenden Kirche und in ihrer Gegenwart eine Predigt zu halten.

5. Hat der Kirchenrath die obigen Prüfungen für genügend erklärt und abgenommen, so verfährt er alsdann nach Art. 7 des in § 1 angezogenen Gesetzes [Genehmigung des RR., nun weggefallen]. Wer dabei nicht befriedigend erfunden wurde, wird ein für alle Mal abgewiesen und ihm solches ohne Angabe der Motive schriftlich angezeigt.

6. In der nächsten Synodalversammlung erstattet der Kirchenrath derselben einen umständlichen Bericht über die vorgenommenen Prüfungen und deren Resultate.

### 59. Beschluß betr. die Weihnachtsnacht, vom 15. November 1808.

M IV. 81.

Der Kleine Rath hat beschlossen, daß in denjenigen Jahren, in welchen der Weihnachtstag auf einen Montag oder Freitag fällt, kein Weihnachtsnacht mehr gehalten werden soll, — und daß dann, wenn kein Weihnachtsnacht gehalten wird, die heilige Kommunion nicht bloß am Weihnachtstage selbst, sondern auch am vorhergehenden Sonntag begangen werden soll.

### 60. Verordnung des Kirchenrathes betr. die Begräbnißfeier von Dissidenten, am 29. November 1879 vom Regierungsrathe genehmigt. S. 468.

1. Die Kirchenpflegen werden eingeladen, bei Beerdigung von Personen, welche der Landeskirche nicht angehört haben, auf Verlangen der Hinterlassenen den Gebrauch der Glocken in der üblichen Weise zu gestatten, und falls es in gehöriger Form nachgesucht wird, dem Leichenbegleiter zur Bornahme der gottesdienstlichen Leichenfeier die Kirche einzuräumen, sei es gegen eine billige für alle Fälle festzustellende Entschädigung, sei es unentgeltlich.

2. Die Kirchenpflegen haben über Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in der Kirche bei den genannten Feierlichkeiten zu wachen und dafür zu sorgen, daß dieselben nicht mit der Beerdigung von Gliedern der Landeskirche oder mit dem öffentlichen Gottesdienste der Kirchengemeinde zusammenreffen.

In dem begleitenden Kreisreiben sagt der Kirchenrath: Es ist selbstverständlich, daß das Verfügungsrecht über die gottesdienstlichen Lokale der